

Merkblatt/ FAQ GASTRONOMIE

Betriebsschließungen und –beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 9 CoronaSchVO; Stand: 27.04.2020)

1) Was regelt die neue Verordnung? Wer darf noch öffnen?

Mit der Ausnahme von Betriebskantinen ist der „normale“ Betrieb praktisch aller gastronomischen Einrichtungen (Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Kantinen, Kneipen, [Eis-] Cafés, Bars-Clubs, Diskotheken etc.) mit Inkrafttreten der CoronaSchVO am 22. März 2020 untersagt worden.

Die zuvor kurzzeitig aufgrund von Allgemeinverfügungen geltenden Differenzierungen nach Tageszeiten und Betriebsformen sind außer Kraft getreten. Die Verordnung sieht Sanktionen bei Verstößen vor → **Frage 18**); sie ist im Netz zu finden → **Frage 19**) und (zunächst) bis zum 3. Mai befristet → **Frage 20**). Zulässig sind unter bestimmten Voraussetzungen → **Fragen 3) bis 10**) die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf. Ab dem 27. April 2020 gilt dafür unter Umständen eine Maskenpflicht. → **Fragen 10) bis 14**).

2) Ich habe bislang eine normale Gastronomie betrieben. Diese musste ich schließen. Darf ich jetzt noch einen Abhol- und/ oder Lieferservice einrichten?

Abhol- und Lieferservice sind für die oben beschriebenen Betriebe (außer Kneipen) ohne Rücksicht darauf zulässig, ob diese schon vor Inkrafttreten der Verordnung betrieben wurden oder eigens aufgrund der erforderlichen Schließung von Betrieben eingerichtet wurden bzw. werden. Wie wir Sie bei der Bewerbung Ihres neuen Angebots unterstützen können, lesen Sie bei → **Frage 17**).

3) Dürfen alle gastronomischen Betriebe, die nicht mehr für den Publikumsverkehr öffnen dürfen, stattdessen einen Abhol- und/ oder Lieferservice einrichten?

Der Vergleich von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zeigt, dass der Ordnungsgeber für „Kneipen“ (in Abs. 1 genannt, in Abs. 2 nicht) keine Belieferung und keinen Außer-Haus-Verkauf ermöglichen wollte. Auch den von § 3 als „Vergnügungsstätten“ untersagten Betriebsformen (Bars, Clubs, Diskotheken) werden keine entsprechenden Möglichkeiten eingeräumt (dürfte allerdings auch kaum praktisch umsetzbar sein).

4) Worauf muss ich achten, wenn ich einen Lieferservice und/ oder Außer-Haus-Verkauf anbieten/ durchführen möchte? Sind besondere Vorkehrungen erforderlich?

Die Verordnung gestattet diese Vertriebsformen, wenn:

- Vorkehrungen zum Infektionsschutz insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände getroffen werden → **Fragen 5) bis 9**)
und
- der Verzehr nicht in einem Umkreis von 50 Metern um den Betrieb erfolgt → **Frage 10**)

5) Was für ein „Abstand“ ist gemeint bzw. erforderlich? Und warum ist das so wichtig?

Die Verordnung nimmt damit Bezug auf den an anderer Stelle (§ 5 Abs. 3, Abs. 6) geregelten „Mindestabstand“.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von anderen Menschen ist als Maßnahme der sozialen Distanzierung elementar für die Eindämmung der Verbreitung des Virus, da dieses sich (nach bisherigen Erkenntnissen) in erster Linie durch Tröpfcheninfektion verbreitet.

Die Verordnung schreibt einen Mindestabstand von **1,5 m** vor (vgl. insb. § 5 Abs. 6). Anerkannt ist jedoch, dass ein Abstand von **≥ 2 m** vorzugswürdig ist. Soweit umsetzbar wird daher empfohlen, Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von vornherein auf einen Abstand von 2 m auszulegen

6) Wer ist für die Einhaltung der Hygienevorkehrungen und insbesondere der Mindestabstände und der Beschränkung zum Umkreis (50 m) verantwortlich? Das müssen doch die Kunden selbst in eigenem Interesse beachten, oder?

In und an Ihrem gastronomischen Betrieb sind Sie für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

Wird in/ an Ihrem Betrieb gegen die Regelungen verstoßen, ohne dass Sie Abhilfe schaffen, können Sie dafür ordnungsrechtlich belangt werden. Im ungünstigsten Fall (insb. bei wiederholten Verstößen) wird das Ordnungsamt Ihr Geschäft schließen und eine Geldbuße verhängen.

→ **Frage 18)**

7) Wie kann ich das Verhalten meiner Kunden günstig beeinflussen und so die Einhaltung der Mindestabstände gewährleisten?

Die Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger für das Infektionsrisiko und die besondere Bedeutung der Einhaltung von Abständen zu den Mitmenschen steigt ständig. Viele Menschen verhalten sich mittlerweile aus eigenem Antrieb den Empfehlungen entsprechend.

Wichtig ist gleichwohl Kommunikation:

Informieren Sie Ihre Kunden über die Maßnahmen (Aufsteller/ Aushang in Verbindung mit der Speisekarte/ Internetauftritt). Und natürlich im Gespräch: So können sie z.B. bereits bei der telefonischen Bestellung darum bitten, die Mindestabstände → **Frage 5)** bei der Abholung/ Anlieferung einzuhalten und bevorzugt bargeldlos/ kontaktlos zu zahlen.

Bei der Aushändigung der Speisen und Getränke können Sie höflich darum bitten, den Verzehr nicht innerhalb des Umkreises von 50 m vorzunehmen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat zur Veranschaulichung des gebotenen Verhaltens zur Einhaltung des Mindestabstands ein Piktogramm entwickelt.

Sie können dieses hier zwecks Ausdruck herunterladen und an/in Ihrem Betrieb auslegen/ aushängen.



https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_corona_plakat_abstand_halten_bunt.pdf

8) Wie gestalte ich den Abhol- bzw. Liefervorgang für mich/ meine Mitarbeiter und meine Kunden möglichst kontaktfrei?

Auch wenn die CoronaSchVO die kontaktfreie Übergabe der Waren beim Abhol- bzw. Liefervorgang (anders als beim Einzelhandel) nicht ausdrücklich vorschreibt, ist aus Gründen des Infektionsschutzes dringend darauf zu achten, dass ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Ihnen/ Ihren Mitarbeitern und dem Kunden sowie unter den Kunden unterbleibt.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen können sich bei der Abholung der Bestellung durch Kunden folgende Maßnahmen anbieten:

- Verfügt ihr Betrieb über eine Theke, welche die Einhaltung des Mindestabstands → **Frage 5**) und die kontaktfreie Abwicklung der Übergabe von Speisen und Getränken und des Bezahlvorgangs ermöglicht, so können Sie den Gästen einzeln (!) den Zutritt zu der Gaststätte gestatten und diese einzeln so nahe an die Theke herantreten lassen, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt (auch hier: auf Einhaltung des Abstands ggf. durch Klebe- oder Flatterband hinwirken).
- Ansonsten können Sie eine Übergabestation provisorisch in einem Fenster oder der Türe einrichten. Stellen Sie einen Tisch von innen vor das Fenster oder die Türe; so erhalten Sie eine Abstellfläche und gewährleisten die zur Einhaltung der Mindestabstände → **Frage 5**) erforderliche Tiefe. Der Zugang zur Gaststätte ist in diesem Fall (außer für Mitarbeiter) verschlossen.

Im Übrigen gilt:

- Sollte eine Warteschlange zu erwarten sein oder sich eine solche bilden, so können Sie im Bereich vor dem Eingang bzw. vor dem Fenster/ der Tür Stühle im gebotenen Mindestabstand (oder mehr) aufstellen. Alternativ kleben Sie Markierungen auf dem Boden auf (farbiges Klebeband), damit die Kunden dazu animiert werden, untereinander genügend Abstand zu halten (*vgl. → **Frage 7**) zur Beeinflussung des Kundenverhaltens einschließlich Hinweis auf das Plakat des MAGS*)
- Erlauben Sie keinen Zutritt und schaffen Sie erst recht keine Verweilmöglichkeiten (Stehische etc.) innerhalb Ihres gastronomischen Betriebs
- Animieren Sie Ihre Kunden schon bei der Bestellung zu bargeldloser, kontaktloser Zahlung („Paypal“; Überweisung, Kartenzahlung) oder passender Barzahlung bei Abholung; so vermeiden Sie unnötige Wechselvorgänge

Auch beim Lieferservice gehört es zu den erforderlichen Hygienevorkehrungen, auf einen nicht zwingend erforderlichen (Körper-) Kontakt zu verzichten. Die Maßnahmen zur Vermeidung eines Kontakts bei Abholung bestellter Waren gelten daher für die Belieferung des Kunden sinngemäß.

Insbesondere sind auch hier bereits bei der Bestellung die Voraussetzung für einen kontaktfreien Übergabe- und Bezahlvorgang zu klären. Bei der Anlieferung selbst treten der Kunde bzw. der Lieferant wechselseitig jeweils so weit von der Haus- bzw. Wohnungstüre zurück, dass der Mindestabstand → **Frage 5**) gewahrt bleibt.

9) Welche besonderen Hygienevorkehrungen sind derzeit zum Schutz meiner Mitarbeiter und Kunden sonst noch erforderlich/ sinnvoll?

Soweit verfügbar wird empfohlen, die Mitarbeiter im gastronomischen Betrieb mit Desinfektionsmittel auszustatten und zu regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der für die Kunden zugänglichen Bereiche (Übergabestation) anzuhalten.

Bei Barzahlung [elektronische, kontaktlose Zahlung ist vorzuzugswürdig! → **Frage 8**) kann ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage die Übergabe unmittelbar vom Kunden an die Bedienung (und umgekehrt) vermeiden.

Zur Maskenpflicht → **Frage 10**).

10) Für welche Vorgänge gilt in der Gastronomie gegenwärtig eine „Maskenpflicht“?

Nach dem Wortlaut der Verordnung gibt es für Beschäftigte und Kunden eine Verpflichtung zum Tragen einer „Mund-Nase-Abdeckung ausschließlich bei der Abholung der Speisen und Getränke und dann auch nur innerhalb der gastronomischen Einrichtung.

Viele Gastronomiebetriebe haben die Abholung indes so organisiert/ organisieren müssen, dass der Kunde die Ware an einer Tür oder einem Fenster entgegennimmt. Die Übergabe der Ware erfolgt in diesen Fällen im bzw. in den öffentlichen Raum, in dem nach der CoronaschutzVO ebenfalls der Mindestabstand → **Frage 4**) einzuhalten ist. Da das (baulich) schwierig sein kann, empfiehlt sich auch insoweit das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung (vgl. § 12a Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO).

Schließlich gelten nach der hier vertretenen Auffassung für den Lieferservice grds. die gleichen Anforderungen an die hygienische Gestaltung des Übergabe und Bezahlvorgangs wie bei der Abholung → **Frage 8**). Daher wird für den Lieferanten ebenfalls das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung (auch als Geste gegenüber dem Kunden) angeraten sein.

11) Muss jeder Kunde und jede/ jeder Beschäftigte eine Mund-Nasen-Abdeckung im Laden tragen?

Generell ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können (ärztliche Bescheinigung sinnvoll).

Für Beschäftigte kann die Pflicht durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden. In Betracht kommen insoweit ggf. die aus dem Handel zum Schutz des Kassenspersonals bekannten Abtrennungen insb. durch Glas oder Plexiglas bewährt haben.

12) Ich habe keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz/ keine „OP-Masken“ bekommen? Was kann ich tun?

Die Verordnung schreibt „lediglich“ das Tragen einer textilen Mund-Nase-Abdeckung vor. Neben (selbst) genähten Alltagsmasken (auch „Community-Masken“ genannt) genügt ausdrücklich auch ein Schal oder ein Tuch.

Hinweise zur Handhabung der Alltagsmasken finden sich auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

13) Bewirken diese Masken einen vollständigen Schutz, d.h. bedarf es nach Einführung der Maskenpflicht keiner weiteren Schutzmaßnahmen mehr?

Nein, das Gegenteil ist der Fall!

Die Verordnung schreibt das Tragen der Alltagsmasken als ergänzende Maßnahme überall dort vor, wo es zu Unterschreitungen des Mindestabstands → **Frage 4**) kommen.

Die soziale Distanzierung ist nach wie vor die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung. Daher bleibt auch nach Einführung der Maskenpflicht im Handel neben dem Gebot zur Einhaltung des Mindestabstands die Beschränkung des Zutritts von Personen (1 Person je 10 m² Verkaufsfläche in Kraft (vgl. Merkblatt/ FAQ Einzelhandel). Die in der Gastronomie (ausschließlich) gestatteten Abhol- und Lieferdienste sind kontaktfrei zu gestalten (vgl. Merkblatt/ FAQ Gastronomie), in Handwerk und Dienstleistung

Die Alltagsmasken bieten im Übrigen (ebenso wie die „OP-Masken“) nur einen eingeschränkten Schutz:

Das Tragen eines einfachen Mund-Nasen Schutzes („Maske“) oder einer selbst hergestellten „Community-Maske/ textilen Mund-Nasen-Bedeckung kann jedenfalls das Risiko der Infizierung für andere Personen (wenn der Träger unerkant infektiös ist) reduzieren. Nach Angaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), auf welches sich auch das Robert-

Koch-Institut insoweit bezieht, können solche Masken aber auch für den Träger dann eine „gewisse Schutzfunktion bieten“, wenn diese Schutzmaßnahme zusätzlich zum „social distancing“ (Einhaltung von Abständen) genutzt wird.

Filterierende Halbmasken (FFP2 und FFP3) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung im Arbeitsschutz, sie werden insbesondere im medizinischen Bereich eingesetzt. Diese sind nicht generell „besser“, sondern haben eine andere Funktion. So filtern etwa FFP-Masken mit Ausatemventil nur die eingeatmete Luft; sie bewirken daher nur einen Eigenschutz und sind für den Fremdschutz gänzlich ungeeignet.

14) Werden Verstöße gegen die Maskenpflicht mit einem Bußgeld sanktioniert?

(Bislang) gibt es in § 16 CoronaSchVO keinen eigenen Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung.

Das schließt jedoch nicht aus, dass die Ordnungsbehörden im konkreten Einzelfall eine entsprechende Anordnung aussprechen und Verstöße mit einem Bußgeld ahnden (vgl. § 16 Abs. 4 CoronaSchVO).

15) Gilt das Verbot des Verzehrs innerhalb eines Umkreises von 50 Metern um mein Lokal auch für mich und für Gäste, die unmittelbar über/ neben mir wohnhaft sind?

Das Verbot zielt (wie andere Vorschriften der CoronaSchVO auch) ersichtlich auf die Vermeidung von Ansammlungen im öffentlichen Raum. Sie können bedenkenlos in ihrer Gaststätte essen, die Nachbarn nach Abholung der Speisen in ihrer Wohnung auch.

16) Ich bin mir nicht sicher, ob meine bestehende Gewerbebeanmeldung die Einrichtung eines Versandhandels bzw. eines Abhol- und/ oder Lieferservices umfasst? Gehe ich hier ein Risiko ein?

Das sollte jetzt nicht Ihre Sorge sein. Sie können sich gerne mit einer E-Mail an uns (→ wirtschaftsfoederung@stadt.neuss.de) wenden. Wir klären diese Frage individuell für Sie und übernehmen in dieser Ausnahmesituation bei Erforderlichkeit einer Ummeldung Ihre Gebühren. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#) auf der Homepage der Stadt.

17) Wie mache ich meinen neuen Liefer- und/ oder Abholdienst bekannt?

Insbesondere für Lieferdienste gibt es zahlreiche Portale, auf welchen Sie Ihr Unternehmen registrieren und Ihr Angebot darstellen können.

Speziell für Neuss in der Coronakrise hat die Agentur Stadtbekannt in Kooperation mit den Wirtschaftsförderungen von Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss, Neuss Marketing und der Zukunftsinitiative Neuss e.V. (ZIN) ein Portal erstellt, auf welchem Sie sich ab sofort kostenlos registrieren können.



Sie finden dieses Angebot hier: <https://rheinkreishelden.de/>

18) Was gilt bei Verstößen gegen diese Verbote und Vorgaben?

Verstöße gegen die hier beschriebenen Verbote und Vorgaben werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

19) Wo ist das alles geregelt? Wo kann ich das nachlesen?

Nachdem die Verbote zunächst auf Allgemeinverfügungen der Städte gestützt wurden, gilt nunmehr seit dem 22. März 2020 landesweit die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO). Die Verordnung wurde durch zwei Verordnungen vom 30. März 2020 in weiten Teilen geändert (Neufassung von §§ 1 bis 3, 5, 7, 9 und 11 bis 14 und 17, Einfügung von §§ 15 und 16).

Nach der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde die Coronaschutzverordnung durch Verordnung vom 16. April 2020 des Landes NRW neu gefasst. Die Neufassung hat für die Gastronomie keine Neuerung gebracht; sie finden Sie hier:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_coronaschvo_in_der_ab_20.04.2020_geltenden_fassung.pdf

20) Wie lange gelten diese Beschränkungen?

Die Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.